

Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Feckweilerhaide" der Stadt Birkenfeld

vom 14. Sep. 1995

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), und der §§ 2 Abs. 4 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Stadtrat von Birkenfeld in der Sitzung am 2. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes "Feckweilerhaide" zwischen den Straßen Feckweilerhaide und Haidweg, das als Sportfläche festgesetzt ist, wird aufgehoben.

§ 2 Gebietsabgrenzung

1. Das aufzuhebende Teilgebiet wird im Norden durch die Nordgrenze der Parzelle 68/8, Flur 2, im Osten durch den Haidweg, im Süden durch die Südgrenzen der Parzellen 48/16 und 81/11 in Flur 2 und im Westen durch die Straße Feckweilerhaide begrenzt.
2. Folgende Grundstücke sind von der Aufhebung betroffen:

Gemarkung Birkenfeld
Flur 2, Parzellen 68/8, 76/4, 81/12, 81/13 und teilweise 48/16.

§ 3 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde, in der das von der Aufhebung betroffene Teilgebiet mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umrandet ist.

Als Anlage ist beigelegt die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie ein Lageplan.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld, den 14. Sep. 1995



Stadt Birkenfeld

Dreier, Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld (Nahe)

Projekt: Aufhebung eines Teilgebietes des Bebauungsplanes "Feckweilerhaide"

Maßstab (Sportfläche)

Datum

L A G E P L A N

01.93

Plan Nr.

mit Abgrenzung des Gebietes

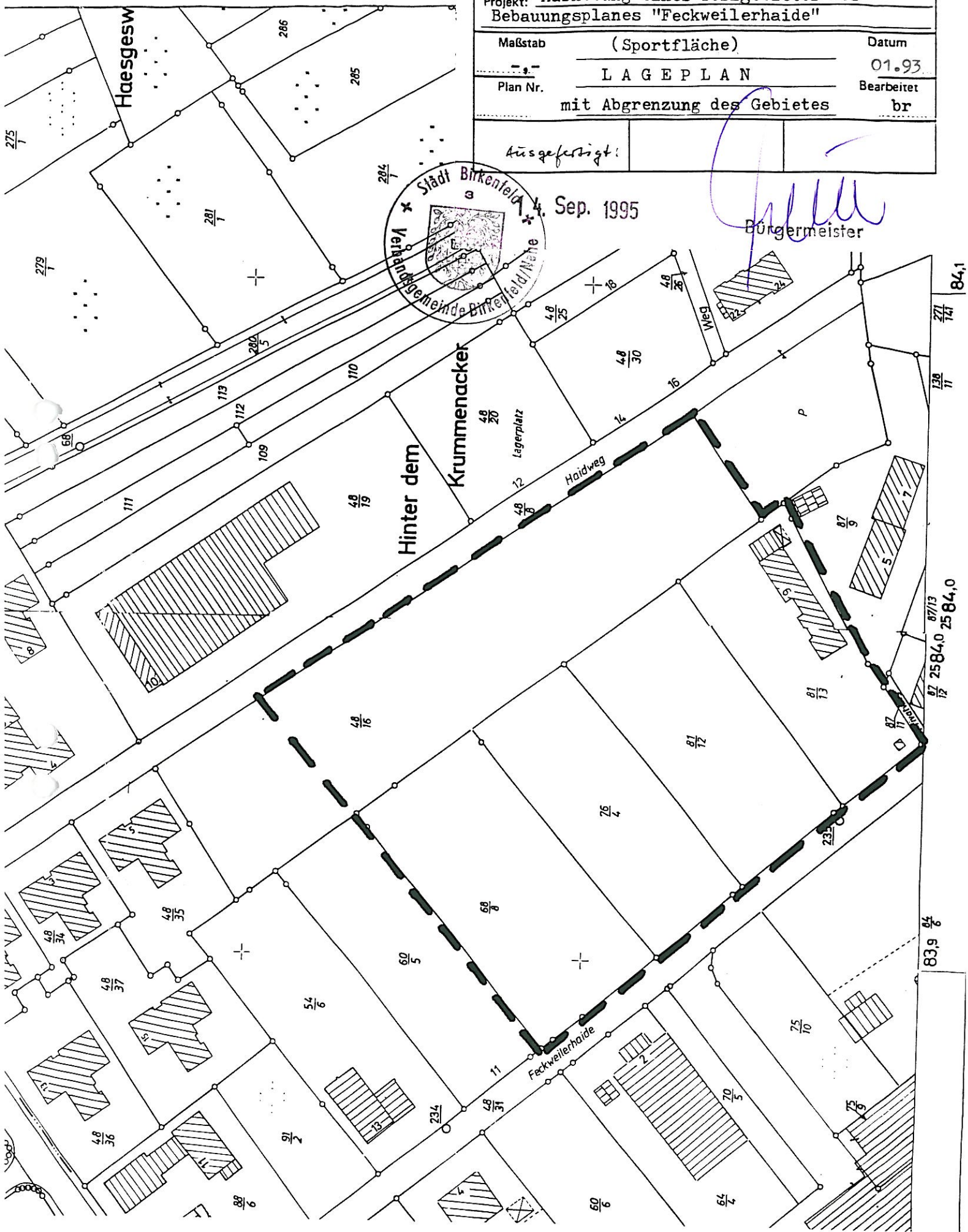
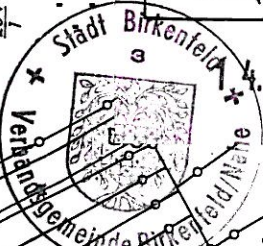
Bearbeitet

br

Ausgefertigt:

4. Sep. 1995

Bürgermeister



84,1
271
747
138
11
87/13
2584,0
87
12
2584,0
83,9
84
6

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Feckweilerhaide" (Aufhebung eines Teilbereiches) der Stadt Birkenfeld

Der Stadtrat von Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 09.04.1992 beschlossen, das Teilgebiet des Bebauungsplanes "Feckweilerhaide" zwischen den Straßen Feckweilerhaide und Haidweg, das als Sportfläche festgesetzt ist, aufzuheben, da die Verhältnisse in der tatsächlichen Entwicklung in diesem Bereich einen Zustand erreicht haben, der eine weitere Nutzung als Sportfläche künftig ausschließt.

Ursprünglich war beabsichtigt, den Bebauungsplan "Feckweilerhaide" zu ändern, indem die zwischen den Straßen Feckweilerhaide und Haidweg liegende Sportfläche (Fußballplatz) einer anderen Nutzung zugeführt werden soll.

Diese Absicht, den Planbereich als Allgemeines Wohngebiet mit 2- und 3-geschossiger Mehrfamilienhausbebauung auszuweisen, wurde wegen der problematischen Gemengelage wieder korrigiert. Der Bereich sollte dann als Mischgebietsfläche mit zweigeschossiger Bebauung festgesetzt werden. Schließlich entschied man sich nach Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten für eine Aufhebung des Bebauungsplan-Teilgebietes, so daß in dem dann unbeplanten Innenbereich jedes einzelne Vorhaben im Sinne von § 34 BauGB zu prüfen und zu beurteilen ist.

Das aufzuhebende Teilgebiet wird im Norden durch die Nordgrenzen der Parzelle 68/8, Flur 2, im Osten durch den Haidweg, im Süden durch die Südgrenzen der Parzellen 48/16 und 81/13 in Flur 2 und im Westen durch die Straße Feckweilerhaide begrenzt.

Mit Schreiben vom 10.04.1992 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Gleichzeitig erfolgte die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 15.04. - 06.05.1992. Gegen die beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Feckweilerhaide" wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Nach Rechtskraft dieser Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben in diesem Gebiet nach § 34 (nicht beplanter Innenbereich) richten.

Birkenfeld, den 14. Sep. 1995



Stadt Birkenfeld


Dreier, Bürgermeister